



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2005

Ausgegeben zu Mainz, den 29. September 2005

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
12.9.2005	Elfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde	371
13.9.2005	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen	372
21.9.2005	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge	383
21.9.2005	Zwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege	384

Elfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde Vom 12. September 2005

Aufgrund des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154), BS 213-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde vom 17. September 1991 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 30. September 2002 (GVBl. S. 379), BS 213-1-11, wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden nach den Worten „Verbandsgemeinde Linz am Rhein“ die Worte „Verbandsgemeinde Neuerburg“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit für die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Mainz, den 12. September 2005
Der Minister der Finanzen
Gernot Mittler

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen,
an Gymnasien, an Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen
Vom 13. September 2005**

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird nach Anhörung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2002 (GVBl. S. 431), BS 223-41-16, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die wissenschaftliche Befähigung umfasst auch die Fachdidaktik der Prüfungsfächer und die Bildungswissenschaften.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung in den Bildungswissenschaften umfasst folgende Bereiche:
 1. die drei Module gemäß der Anlage Teil A und
 2. nach Wahl des Kandidaten einen der Bereiche Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Evangelische Theologie oder Katholische Theologie als Wahlpflichtbereich.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Landesprüfungsamt**

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen); es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „zur Prüfung“ durch die Worte „zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und zur Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 3 und 4“ eingefügt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Leistungsnachweise in den beiden Fächern gemäß Absatz 3 erbracht hat,“.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach § 11 Abs. 2 bestanden hat,“.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
Die Worte „für die Erziehungswissenschaften insgesamt und“ werden gestrichen.
 - ee) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Wahlpflichtbereich der Bildungswissenschaften ist nach Wahl des Kandidaten ein Leistungsnachweis über eine Übung oder ein Seminar in Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Evangelische Theologie oder Katholische Theologie erforderlich.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3 bis 7“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 8“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Nach den Worten „der Bundesrepublik Deutschland“ werden die Worte „in den gewählten Prüfungsfächern“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „zur Prüfung“ durch die Worte „zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und zur Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „in welchem Bereich der Erziehungswissenschaften gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erziehungs-“ durch das Wort „bildungs-“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach Absatz 2 sind erster Prüfungsteil.“
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „erster Prüfungsteil“ durch die Worte „zweiter Prüfungsteil“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) In den Bildungswissenschaften werden im Anschluss an das jeweilige Modul eine schriftliche Prüfung und abschließend eine mündliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen müssen die Voraussetzungen nach der Anlage Teil A erfüllt sein. Vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung erklärt der Kandidat, in welchem Wahlpflichtbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 er geprüft werden will. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 13 und 14.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „findet“ das Komma und die Worte „vorbehaltlich des § 6 Abs. 4 Satz 1,“ gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingeschrieben sind.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „in einem Bereich der Erziehungswissenschaften“ durch die Worte „in den Bildungswissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „und drei Klausurarbeiten, die er in den Bildungswissenschaften nach § 11 Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Für jede Klausurarbeit“ die Worte „in seinen Fächern“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Anfertigung der Klausurarbeiten in den Fächern stehen je vier Zeitstunden und für die drei Klausurarbeiten in den Bildungswissenschaften je zwei Zeitstunden zur Verfügung.“
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:
 „(8) Schriftliche Prüfungen nach § 11 Abs. 2, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, können zweimal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
 9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Bildungswissenschaften sowie“.
 - b) Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 „a) in den Bildungswissenschaften 50 Minuten, davon 20 Minuten für den Wahlpflichtbereich, und“.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei der Festsetzung der Note nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird der Wahlpflichtbereich mit zwei Fünftel, der übrige Teil mit drei Fünftel gewichtet.“
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 kann, wenn sie schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, einmal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
 10. § 14 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „in einem Bereich der Erziehungswissenschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „in dem Wahlpflichtbereich der Bildungswissenschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Prüfung besteht in den beiden Fächern aus einer schriftlichen Prüfung in der Fachdidaktik nach den Bestimmungen der Anlage Teil B.“
 11. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Landesprüfungsamt ermittelt aus dem einfachen Durchschnitt der vier Noten der drei schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung die Endnote in den Bildungswissenschaften sowie aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote in jedem Fach auf eine Dezimalstelle.“
 12. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „in einem der Bereiche der Erziehungswissenschaften“ durch die Worte „in den Bildungswissenschaften“ ersetzt.
 13. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sonderschullehrerprüfung“ durch das Wort „Förderschullehrerprüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
 14. § 26 wird gestrichen.
 15. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz nach dem Wort „Anlage“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 7“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „und Abs. 2 Satz 2,“ wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.
 - b) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „**Bildungswissenschaften**“.
 - bb) Der 1. Teil erhält folgende Fassung:

„1. Teil

Module
- ## I Zulassungsvoraussetzungen
1. Für die schriftliche Prüfung im Anschluss an ein Studienmodul ist die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen dieses Studienmoduls nachzuweisen.

Modul 1: Sozialisation, Erziehung und Bildung (9 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

 1. Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule (kognitive, affektive, soziale und sprachliche Entwicklung, Sozialisation, Lernen und Motivation),
 2. Erziehung und Bildung in institutionellen Prozessen (Geschichte und Theorien von Kindheit und Jugend, Theorien der Werteeerziehung, Legitimation von Erziehung und Bildung, Schule als Lern- und Lebensort unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Ganztagschule).

Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (12 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

 1. Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht, konzeptionelle Begründung von Unterricht (Grundlagen der Unterrichtsmethodik, Vorbereitung und Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen, Theorien der Didaktik), insbesondere im Kontext der Erfah-

rungen, die in den Praktika nach § 8 gewonnen werden,

2. reflexiver, selbstbestimmter und kreativer Umgang mit Medien unter technischem, praktischem, ästhetisch-bildendem und emanzipatorischem Aspekt (Bildung und Medienkompetenz, Medienbegriff, Medienentwicklung und Konzepte der Medienpädagogik, Kommunikation und Medien),
3. Kommunikation und Interaktion als basale Bestandteile der Lehr- und Erziehungstätigkeit (Theorien der Kommunikation und Interaktion, En- und Dekodierung von Botschaften, non- und paraverbale Kommunikation, Aufmerksamkeitssteuerung, konstruktive Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention).

Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration (8 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse (Lernprozessdiagnostik, individuelle Förderung und Differenzierung, Konzepte der Leistungsbegleitung und Leistungsmessung),
 2. Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht (interkulturelle und soziale Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen, sonderpädagogische Aufgaben der Schule, Barrierefreiheit und integrative Erziehung).
2. Für die mündliche Prüfung ist nachzuweisen, dass die schriftlichen Prüfungen mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden sowie in dem Wahlpflichtbereich der Bildungswissenschaften nach Wahl des Kandidaten ein Leistungsnachweis über eine Übung oder ein Seminar.

II Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationen und Kompetenzen, die mit dem jeweiligen Studienmodul vermittelt werden.

Modul 1:

Der Kandidat

1. kennt pädagogisch-psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt sie im jeweiligen Sozialisationskontext;
2. versteht zentrale Aspekte verschiedener Lerntheorien und wendet sie als Analyse-kategorien an;
3. reflektiert Begründungen für Erziehung und Bildung in ihren unterschiedlichen Implikationen;
4. kennt die Bedeutung wertebewussten Handelns im Sinne des Auftrages der Schule;

5. reflektiert die eigene Erziehungs- und Bildungsbiographie;
6. interpretiert die Interaktion in Lehrer-Schüler-Rollen und ihre Bedeutung für soziale Entwicklung und Bildung.

Modul 2:

Der Kandidat

1. analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten;
2. kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung (didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten), wendet diese in selbst gestalteten Unterrichtsszenarien an, reflektiert und bewertet sie;
3. kennt die Möglichkeiten der Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch die Lehrkräfte;
4. reflektiert den eigenen Mediengebrauch, wählt Medien aus, schätzt Gestaltung und Wirkungen ein;
5. kennt Regeln der medienspezifischen Kommunikation und setzt sie ein;
6. verfügt über Grundkenntnisse zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule;
7. nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren;
8. analysiert Konflikte, geht konstruktiv mit ihnen um und kann Unterrichtskommunikation interpretieren;
9. weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz.

Modul 3:

Der Kandidat

1. kennt Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und wendet sie an;
2. beschreibt Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und entwirft adäquate Differenzierungskonzepte;
3. kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung;
4. kennt Maßnahmen individueller Förderung in spezifischen schulischen Kontexten;
5. berücksichtigt interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen;
6. erkennt Benachteiligungen sowie Begabungen und realisiert pädagogische Förderkonzepte;
7. interpretiert Kommunikationsprozesse zur Verarbeitung sozialer Differenz.

III Durchführung der Prüfung

1. Drei Klausuren von je zwei Stunden Dauer
2. Mündliche Prüfung.“

cc) Der 2. Teil wird gestrichen.

dd) Der bisherige 3. Teil wird 2. Teil.

- c) Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

16. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 14 geändert.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 31. März 1982 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2004 (GVBl. S. 512), BS 223-41-13, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die wissenschaftliche Befähigung umfasst auch die Fachdidaktik der Prüfungsfächer und die Bildungswissenschaften.“
2. In § 3 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden nach den Worten „zur Prüfung“ die Worte „in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „in den Erziehungswissenschaften und“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach § 11 Abs. 6 bestanden hat,“.
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Schulpraktika“ werden die Worte „und das Fachpraktikum“ eingefügt.
 - f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schulpraktika, Fachpraktikum“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika und nach diesen Schulpraktika ein betreutes schulisches Fachpraktikum an einer Realschule, einer Regionalen Schule oder an einer Integrierten Gesamtschule abzuleisten. Das erste Schulpraktikum, das auch an einer Grundschule absolviert werden kann, dient der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Schulpraktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Das betreute schulische Fachpraktikum in einem der Prüfungsfächer dient der fachbezogenen Vertiefung durch praktische Übungen und dauert ein Semester. Es kann entweder semesterbegleitend oder ganz oder teilweise als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Praktika sollen mit geeigneten bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein. In Ausnahmefällen kann das Fachpraktikum mit Genehmigung des Landprüfungsamtes durch ein weiteres zweiwöchiges Schulpraktikum, das der unterrichtspraktischen Erprobung dient, ersetzt werden.“
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulpraktika“ die Worte „und des Fachpraktikums“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „zur Prüfung“ die Worte „in seinen Prüfungsfächern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erziehungs-“ durch das Wort „bildungs-“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach Absatz 6 sind erster Prüfungsteil.“
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „erster Prüfungsteil“ durch die Worte „zweiter Prüfungsteil“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach Absatz 6 sind erster Prüfungsteil.“
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „erster Prüfungsteil“ durch die Worte „zweiter Prüfungsteil“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) In den Bildungswissenschaften werden im Anschluss an das jeweilige Modul eine schriftliche Prüfung und abschließend in unmittelbarem Anschluss an die letzte schriftliche Modulprüfung eine mündliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen müssen die Voraussetzungen nach der Anlage Teil A Abschnitt I erfüllt sein. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 16 und 17.“
 - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an Realschulen eingeschrieben sind.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „in den einzelnen Prüfungsfächern“ die Worte „und in den Bildungswissenschaften“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Schriftliche Prüfungen nach § 11 Abs. 6, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, können zweimal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 6 kann, wenn sie schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, einmal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kandidaten, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Förderschulen abgelegt haben, sind von den Prüfungen in den Bildungswissenschaften befreit.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „erziehungswissenschaftlichen“ durch das Wort „bildungswissenschaftlichen“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landesprüfungsamt ermittelt aus dem einfachen Durchschnitt der vier Noten der drei schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung die Endnote in den Bildungswissenschaften sowie aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Endnote im Prüfungsfach wird“ durch die Worte „Die Endnote in den Bildungswissenschaften und die Endnote im Prüfungsfach werden“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit ist die Endnote.“
10. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Endnote der wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfungsarbeit und die Endnote in den Bildungswissenschaften sind mit je 15 v.H. und die Endnoten der beiden Prüfungsfächer mit je 35 v.H. zu gewichten.“
11. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
12. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz nach dem Wort „Anlage“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 3,“ wird die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 2,“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift wird das Wort „**Erziehungswissenschaften**“ durch das Wort „**Bildungswissenschaften**“ ersetzt.
 - c) Teil A erhält folgende Fassung:

„A Bildungswissenschaften

I Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die schriftliche Prüfung im Anschluss an ein Studienmodul ist die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen dieses Studienmoduls nachzuweisen.

Modul 1: Sozialisation, Erziehung und Bildung (8 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule (kognitive, affektive, soziale und sprachliche Entwicklung, Sozialisation, Lernen und Motivation),
2. Erziehung und Bildung in institutionellen Prozessen (Geschichte und Theorien von Kindheit und Jugend, Theorien der Werteerziehung, Legitimation von Erziehung und Bildung, Schule als Lern- und Lebensort unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Ganztagschule).

Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (10 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht, konzeptionelle Begründung

von Unterricht (Grundlagen der Unterrichtsmethodik, Vorbereitung und Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen, Theorien der Didaktik), insbesondere im Kontext der Erfahrungen, die in den Praktika nach § 8 gewonnen werden,

2. reflexiver, selbstbestimmter und kreativer Umgang mit Medien unter technischem, praktischem, ästhetisch-bildendem und emanzipatorischem Aspekt (Bildung und Medienkompetenz, Medienbegriff, Medienentwicklung und Konzepte der Medienpädagogik, Kommunikation und Medien),
3. Kommunikation und Interaktion als basale Bestandteile der Lehr- und Erziehungstätigkeit (Theorien der Kommunikation und Interaktion, En- und Dekodierung von Botschaften, non- und paraverbale Kommunikation, Aufmerksamkeitssteuerung, konstruktive Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention).

Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration (6 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse (Lernprozessdiagnostik, individuelle Förderung und Differenzierung, Konzepte der Leistungsbegleitung und Leistungsmessung),
2. Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht (interkulturelle und soziale Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen, sonderpädagogische Aufgaben der Schule, Barrierefreiheit und integrative Erziehung).
2. Abweichend von Nummer 1 sind bis zum 30. September 2006 folgende Semesterwochenstunden (SWS) für die Zulassung ausreichend, wenn von der Universität in den entsprechenden Semestern kein umfassenderes Studienangebot geleistet werden konnte:
6 SWS für Modul 1,
8 SWS für Modul 2.
3. Für die mündliche Prüfung ist nachzuweisen, dass die schriftlichen Prüfungen mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

II Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationen und Kompetenzen, die mit dem jeweiligen Studienmodul vermittelt werden.

Modul 1:

Der Kandidat

1. kennt pädagogisch-psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt sie im jeweiligen Sozialisationskontext;
2. versteht zentrale Aspekte verschiedener Lerntheorien und wendet sie als Analysekatoren an;

3. reflektiert Begründungen für Erziehung und Bildung in ihren unterschiedlichen Implikationen;
4. kennt die Bedeutung wertebewussten Handelns im Sinne des Auftrages der Schule;
5. reflektiert die eigene Erziehungs- und Bildungsbiographie;
6. interpretiert die Interaktion in Lehrer-Schüler-Rollen und ihre Bedeutung für soziale Entwicklung und Bildung.

Modul 2:

Der Kandidat

1. analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten;
2. kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung (didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten), wendet diese in selbst gestalteten Unterrichtsszenarien an, reflektiert und bewertet sie;
3. kennt die Möglichkeiten der Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch die Lehrkräfte;
4. reflektiert den eigenen Mediengebrauch, wählt Medien aus, schätzt Gestaltung und Wirkungen ein;
5. kennt Regeln der medienpezifischen Kommunikation und setzt sie ein;
6. verfügt über Grundkenntnisse zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule;
7. nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren;
8. analysiert Konflikte, geht konstruktiv mit ihnen um und kann Unterrichtskommunikation interpretieren;
9. weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz.

Modul 3:

Der Kandidat

1. kennt Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und wendet sie an;
2. beschreibt Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und entwirft adäquate Differenzierungskonzepte;
3. kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung;
4. kennt Maßnahmen individueller Förderung in spezifischen schulischen Kontexten;
5. berücksichtigt interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen;
6. erkennt Benachteiligungen sowie Begabungen und realisiert pädagogische Förderkonzepte;
7. interpretiert Kommunikationsprozesse zur Verarbeitung sozialer Differenz.

III Durchführung der Prüfung

1. Drei Klausuren von je zwei Stunden Dauer
2. Mündliche Prüfung.“
13. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a, § 17 a Abs. 3 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 25 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 4 Buchst. a und 12 Buchst. b geändert.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch § 151 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-14, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die wissenschaftliche Befähigung umfasst auch die Fachdidaktik der Prüfungsfächer und die Bildungswissenschaften.“
2. In § 3 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach § 11 Abs. 3 bestanden hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „in den Prüfungsfächern“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „in den Erziehungswissenschaften und“ gestrichen.
 - dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die nach § 8 erforderlichen Schulpraktika und das Fachpraktikum abgeleistet hat und“.
 - ee) Nummer 5 wird gestrichen.
 - ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schulpraktikum“ durch das Wort „Schulpraktika“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika und nach diesen Schulpraktika ein betreutes schulisches Fachpraktikum an einem Gymnasium oder an einer Integrierten Gesamtschule abzuleisten. Das erste Schulpraktikum, das auch an einer Grundschule absolviert werden kann, dient der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Schulpraktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Das betreute schulische Fachpraktikum in einem der Prüfungsfächer dient der fachbezogenen Vertiefung durch praktische Übungen und dauert ein Semester. Es kann entweder semesterbegleitend oder ganz oder teilweise als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Praktika sollen mit geeigneten bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein. In Ausnahmefällen kann das Fachpraktikum mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes durch ein weiteres zweiwöchiges Schulpraktikum, das der unterrichtspraktischen Erprobung dient, ersetzt werden.“

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulpraktika“ die Worte „und des Fachpraktikums“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erster“ durch das Wort „zweiter“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „in den Prüfungsfächern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Prüfungsteilen“ die Worte „der Prüfungsfächer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erziehungs-“ durch das Wort „bildungs-“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird in der Einleitung das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - e) In Absatz 8 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
6. In § 10 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „der Prüfungsfächer“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt: „Die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach Absatz 3 sind erster Prüfungsteil.“
 - bb) In den bisherigen Satz 2 werden die Worte „erster Prüfungsteil“ durch die Worte „zweiter Prüfungsteil“ ersetzt.
 - cc) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „hiervon“ durch die Worte „von Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) In den Bildungswissenschaften werden im Anschluss an das jeweilige Modul eine schriftliche Prüfung und abschließend in unmittelbarem Anschluss an die letzte schriftliche Modulprüfung eine mündliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen müssen die Voraussetzungen nach der Anlage Teil A Abschnitt I erfüllt sein. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 16 und 17.“
 - c) Folgender Absatz 9 wird angefügt: „(9) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „in den einzelnen Prüfungsfächern“ die Worte „und in den Bildungswissenschaften“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt: „(7) Schriftliche Prüfungen nach § 11 Abs. 3, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, können zweimal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt: „(7) Die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 3 kann, wenn sie schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, einmal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Förderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von den Prüfungen in den Bildungswissenschaften befreit.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „erziehungswissenschaftlichen“ durch das Wort „bildungswissenschaftlichen“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Landesprüfungsamt ermittelt aus dem einfachen Durchschnitt der vier Noten der drei schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung die Endnote in den Bildungswissenschaften sowie aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Endnote im Prüfungsfach wird“ durch die Worte „Die Endnote in den Bildungswissenschaften und die Endnote im Prüfungsfach werden“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit ist die Endnote.“
11. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Endnote der wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfungsarbeit und die Endnote in den Bildungswissenschaften sind mit je 15 v.H. und die Endnoten der beiden Prüfungsfächer
1. im Falle einer Fächerverbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik in diesem Prüfungsfach mit 45 v.H. und im nicht künstlerischen Beifach mit 25 v.H.,
 2. im Übrigen mit je 35 v.H. zu gewichten.“
12. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
13. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz nach dem Wort „Anlage“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und 6“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und 5“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 2,“ wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2,“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift wird das Wort „**Erziehungswissenschaften**“ durch das Wort „**Bildungswissenschaften**“ ersetzt.
 - c) Teil A erhält folgende Fassung:

„A Bildungswissenschaften

I Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die schriftliche Prüfung im Anschluss an ein Studienmodul ist die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen dieses Studienmoduls nachzuweisen.

Modul 1: Sozialisation, Erziehung und Bildung (8 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule (kognitive, affektive, soziale und sprachliche Entwicklung, Sozialisation, Lernen und Motivation),
2. Erziehung und Bildung in institutionellen Prozessen (Geschichte und Theorien von Kindheit und Jugend, Theorien der Wertevermittlung, Legitimation von Erziehung und Bildung, Schule als Lern- und Lebensort unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Ganztagschule).

Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (10 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht, konzeptionelle Begründung von Unterricht (Grundlagen der Unterrichtsmethodik, Vorbereitung und Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen, Theorien der Didaktik), insbesondere im Kontext der Erfahrungen, die in den Praktika nach § 8 gewonnen werden,
2. reflexiver, selbstbestimmter und kreativer Umgang mit Medien unter technischem, praktischem, ästhetisch-bildendem und emanzipatorischem Aspekt (Bildung und Medienkompetenz, Medienbegriff, Medienentwicklung und Konzepte der Medienpädagogik, Kommunikation und Medien),
3. Kommunikation und Interaktion als basale Bestandteile der Lehr- und Erziehungstätigkeit (Theorien der Kommunikation und Interaktion, En- und Dekodierung von Botschaften, non- und paraverbale Kommunikation, Aufmerksamkeitssteuerung, konstruktive Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention).

Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration (6 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse (Lernprozessdiagnostik, individuelle Förderung und Differenzierung, Konzepte der Leistungsbegleitung und Leistungsmessung),
 2. Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht (interkulturelle und soziale Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen, sonderpädagogische Aufgaben der Schule, Barrierefreiheit und integrative Erziehung).
2. Abweichend von Nummer 1 sind bis zum 30. September 2006 folgende Semesterwochenstunden (SWS) für die Zulassung ausreichend, wenn von der Universität in den entsprechenden

Semestern kein umfassenderes Studienangebot geleistet werden konnte:

6 SWS für Modul 1,
8 SWS für Modul 2,
4 SWS für Modul 3.

3. Für die mündliche Prüfung ist nachzuweisen, dass die schriftlichen Prüfungen mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

II Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationen und Kompetenzen, die mit dem jeweiligen Studienmodul vermittelt werden.

Modul 1:

Der Kandidat

1. kennt pädagogisch-psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt sie im jeweiligen Sozialisationskontext;
2. versteht zentrale Aspekte verschiedener Lerntheorien und wendet sie als Analysekatoren an;
3. reflektiert Begründungen für Erziehung und Bildung in ihren unterschiedlichen Implikationen;
4. kennt die Bedeutung wertebewussten Handelns im Sinne des Auftrages der Schule;
5. reflektiert die eigene Erziehungs- und Bildungsbio-graphie;
6. interpretiert die Interaktion in Lehrer-Schüler-Rollen und ihre Bedeutung für soziale Entwicklung und Bildung.

Modul 2:

Der Kandidat

1. analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten;
2. kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung (didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten), wendet diese in selbst gestalteten Unterrichtsszenarien an, reflektiert und bewertet sie;
3. kennt die Möglichkeiten der Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch Lehrkräfte;
4. reflektiert den eigenen Mediengebrauch, wählt Medien aus, schätzt Gestaltung und Wirkungen ein;
5. kennt Regeln der medienspezifischen Kommunikation und setzt sie ein;
6. verfügt über Grundkenntnisse zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule;
7. nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren;
8. analysiert Konflikte, geht konstruktiv mit ihnen um und kann Unterrichtskommunikation interpretieren;
9. weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz.

Modul 3:

Der Kandidat

1. kennt Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und wendet sie an;
2. beschreibt Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und entwirft adäquate Diffe-

- renzierungskonzepte;
- 3. kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung;
- 4. kennt Maßnahmen individueller Förderung in spezifischen schulischen Kontexten;
- 5. berücksichtigt interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen;
- 6. erkennt Benachteiligungen sowie Begabungen und realisiert pädagogische Förderkonzepte;
- 7. interpretiert Kommunikationsprozesse zur Verarbeitung sozialer Differenz.

III Durchführung der Prüfung

- 1. Drei Klausuren von je zwei Stunden Dauer
- 2. Mündliche Prüfung.“
- 14. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a, § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 25 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
- 15. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 4 Buchst. a und 13 Buchst. b geändert.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 28. April 1993 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1997 (GVBl. S. 308), BS 223-41-10, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
- 2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann Mitglied des Prüfungsausschusses sein; er kann jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.“
- 3. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei der Wiederholung der Zwischenprüfung ist ein Vertreter des Landesprüfungsamtes anwesend.“
- 4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an Förderschulen eingeschrieben sind.“
- 5. § 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei der mündlichen Prüfung ist ein Vertreter des Landesprüfungsamtes anwesend.“
- 6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Abschnitt I werden die Worte „(GVBl. S. 227, BS 223-41-16) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „(GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2002 (GVBl. S. 431),“ ersetzt.
 - b) Teil C wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt II Nr. 4 wird das Wort „Körperbehindertenschule“ durch die Worte „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt III Nr. 2.7 werden die Worte „Lehrplan der Schule für Lernbehinderte, der Grund- und Hauptschule“ durch die Worte „Schulart- und

schulstufenspezifische Vorgaben des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche in der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie in der Grund- und Hauptschule“ ersetzt.

- cc) In Abschnitt IV Nr. 3.1 werden die Worte „Schule für Sprachbehinderte“ durch die Worte „Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache“ ersetzt.
- dd) In Abschnitt V Nr. 4.1 und 5.4 werden die Worte „Schule für Verhaltensbehinderte“ jeweils durch die Worte „Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung“ ersetzt.
- 7. In der Überschrift, in § 1, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5, § 18 Abs. 1 Nr. 6, § 21 Abs. 10 Satz 2, § 30 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und in der Anlage Teil C Abschnitt III Nr. 5 wird die Bezeichnung „die Sonderschule“ durch die Bezeichnung „die Förderschule“ ersetzt.

Artikel 5

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2003 (GVBl. S. 69), BS 223-41-12, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die wissenschaftliche Befähigung umfasst auch die Fachdidaktik der Prüfungsfächer und die Bildungswissenschaften.“
- 2. In § 3 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach § 10 Abs. 2 bestanden hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „in den Prüfungsfächern“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „den Erziehungswissenschaften und“ gestrichen.
 - dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. das nach § 8 erforderliche Schulpraktikum und das Fachpraktikum abgeleistet hat,“.
 - ee) In Nummer 6 wird das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
- 4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums ist ein Schulpraktikum und nach diesem Schulpraktikum ein betreutes schulisches Fachpraktikum an einer berufsbildenden Schule abzu-
leisten. Das Schulpraktikum dient der Hospitation und dauert vier Wochen. Das betreute schulische Fachpraktikum im ersten Fach dient der fachbezogenen Vertiefung durch praktische Übungen und dauert ein Semester. Es kann entweder semesterbegleitend oder ganz oder teilweise als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(2) Die Teilnahme am Begleitseminar zu pädagogischen und schulpraktischen Studien wird auf die Hälfte des Schulpraktikums angerechnet. In Ausnahmefällen kann das Fachpraktikum mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes durch ein weiteres zweiwöchiges Schulpraktikum, das der unterrichtspraktischen Erprobung dient, ersetzt werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erster“ durch das Wort „zweiter“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „in den Prüfungsfächern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „der Prüfungsfächer“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „erziehungs-“ durch das Wort „bildungs-“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird in der Einleitung das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 5, 6 und 7“ ersetzt.

6. In § 9 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „der Prüfungsfächer“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach Absatz 2 sind erster Prüfungsteil.“
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „erster Prüfungsteil“ durch die Worte „zweiter Prüfungsteil“ ersetzt.
 - cc) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „hiervon“ durch die Worte „von Satz 3“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) In den Bildungswissenschaften werden im Anschluss an das jeweilige Modul eine schriftliche Prüfung und abschließend in unmittelbarem Anschluss an die letzte schriftliche Modulprüfung eine mündliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen müssen die Voraussetzungen nach der Anlage Teil A Abschnitt I erfüllt sein. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 12 und 13.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben sind.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:
„(8) Schriftliche Prüfungen nach § 10 Abs. 2, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, können zweimal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „in den Erziehungswissenschaften,“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die mündliche Prüfung nach § 10 Abs. 2 kann, wenn sie schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, einmal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aus dem einfachen Durchschnitt der vier Noten der drei schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung die Endnote in den Bildungswissenschaften sowie aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Endnote wird“ durch die Worte „Die Endnote in den Bildungswissenschaften und die Endnote im ersten und im zweiten Prüfungsfach werden“ ersetzt.

11. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und in den Erziehungswissenschaften“ gestrichen.

12. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz nach dem Wort „Anlage“ wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Abs. 3 Satz 2,“ wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und 7, § 10 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.
- b) In der Überschrift wird das Wort „**Erziehungswissenschaften**“ durch das Wort „**Bildungswissenschaften**“ ersetzt.
- c) Teil A erhält folgende Fassung:

„A
Bildungswissenschaften

I Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die schriftliche Prüfung im Anschluss an ein Studienmodul ist die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen dieses Studienmoduls nachzuweisen.

Modul 1: Sozialisation, Erziehung und Bildung (8 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb und außerhalb der Schule (kognitive, affektive, soziale, sprachliche und berufliche Entwicklung, Sozialisation, Lernen und Motivation),
2. Erziehung und Bildung in institutionellen und wirtschaftlichen Prozessen (Theorien der Werteerziehung, Legitimation von Erziehung, Bildung und Schule als Lern- und Lebensort und berufspädagogische Theorien).

Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (10 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht, konzeptionelle Begründung von Unterricht (Grundlagen der Unterrichtsmethodik, Vorbereitung und Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen, Theorien der Didaktik), insbesondere im Kontext der Erfahrungen, die in den Praktika nach § 8 gewonnen werden,
2. reflexiver, selbstbestimmter und kreativer Umgang mit Medien unter technischem, praktischem, ästhetisch-bildendem und emanzipatorischem Aspekt (Bildung und Medienkompetenz, Medienbegriff, Medienentwicklung und Konzepte der Medienpädagogik, Kommunikation und Medien),
3. Kommunikation und Interaktion als basale Bestandteile der Lehr- und Erziehungstätigkeit (Theorien der Kommunikation und Interaktion, En- und Dekodierung von Botschaften, non- und paraverbale Kommunikation, Aufmerksamkeitssteuerung, konstruktive Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention).

Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration (6 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse (Lernprozessdiagnostik, individuelle Förderung und Differenzierung, Konzepte der Leistungsbegleitung und Leistungsmessung),
 2. Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht (interkulturelle und soziale Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen, sonderpädagogische Aufgaben der Schule, Barrierefreiheit und integrative Erziehung).
2. Für die mündliche Prüfung ist nachzuweisen, dass die schriftlichen Prüfungen mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

II Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationen und Kompetenzen, die mit dem jeweiligen Studienmodul vermittelt werden.

Modul 1:

Der Kandidat

1. kennt pädagogisch-psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt sie im jeweiligen Sozialisationskontext;
2. versteht zentrale Aspekte verschiedener Lerntheorien und wendet sie als Analysekatoren an;
3. reflektiert Begründungen für Erziehung und Bildung in ihren unterschiedlichen Implikationen;
4. kennt die Bedeutung wertebewussten Handelns im Sinne des Auftrages der Schule;
5. reflektiert die eigene Erziehungs- und Bildungsbiographie;
6. interpretiert die Interaktion in Lehrer-Schüler-Rollen und ihre Bedeutung für soziale Entwicklung und Bildung.

Modul 2:

Der Kandidat

1. analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten;
2. kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung (didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten), wendet diese in selbst gestalteten Unterrichtsszenarien an, reflektiert und bewertet sie;
3. kennt die Möglichkeiten der Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch Lehrkräfte;
4. reflektiert den eigenen Mediengebrauch, wählt Medien aus, schätzt Gestaltung und Wirkungen ein;
5. kennt Regeln der medienspezifischen Kommunikation und setzt sie ein;
6. verfügt über Grundkenntnisse zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule;
7. nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren;
8. analysiert Konflikte, geht konstruktiv mit ihnen um und kann Unterrichtskommunikation interpretieren;
9. weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz.

Modul 3:

Der Kandidat

1. kennt Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und wendet sie an;
2. beschreibt Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und entwirft adäquate Differenzierungskonzepte;
3. kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung;
4. kennt Maßnahmen individueller Förderung in spezifischen schulischen Kontexten;
5. berücksichtigt interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen;
6. erkennt Benachteiligungen sowie Begabungen und realisiert pädagogische Förderkonzepte;
7. interpretiert Kommunikationsprozesse zur Verarbeitung sozialer Differenz.

III Durchführung der Prüfung

1. Drei Klausuren von je zwei Stunden Dauer
2. Mündliche Prüfung.

13. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 und § 21 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b wird das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 4 und 12 Buchst. b geändert.

Artikel 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits aufgenommen haben, legen die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2009 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2011 nach den bisher geltenden Bestimmungen ab, wenn sie nicht schriftlich bei der Zulassung beantragen, dass sie die Prüfung nach den neuen Bestimmungen ablegen wollen. Nach diesen Zeitpunkten kann die Erste Staatsprüfung nur noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegt werden, wenn

1. das fachlich zuständige Ministerium dies in besonderen Fällen zulässt oder
2. eine nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegte Prüfung wiederholt werden kann.

Mainz, den 13. September 2005
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge Vom 21. September 2005

Aufgrund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 19. Januar 1999 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (GVBl. S. 269), BS 70-30, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Abkürzung „GWB“ durch die Worte „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von § 105 Abs. 2 Satz 2 GWB können das vorsitzende Mitglied und das hauptamtlich beisitzende Mitglied der Vergabekammer auch Beamte auf Probe sein.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Kammer der“ die Worte „Beratenden Ingenieurinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder erhalten eine Entschädigung entsprechend Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 - 776 -) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. September 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen
auf dem Gebiet der Rechtspflege
Vom 21. September 2005**

Aufgrund

des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837),

des § 125 Abs. 2 Satz 2, des § 147 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 2, des § 159 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 2 und des § 160 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369 - 771 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373),

des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414),

des § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841),

des § 68 Abs. 3 Satz 3, des § 110 a Abs. 2 Satz 2 und des § 110 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,

des § 89 Abs. 1 Satz 2, des § 92 Abs. 1 Satz 2, des § 93 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 und des § 116 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114),

des § 52 Abs. 2 Satz 2 und des § 63 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksstoffgesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232),

des § 130 a Abs. 2 Satz 2 und des § 298 a Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455 - 533 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073),

des § 9 a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267),

des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846), in Verbindung mit § 9 a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs,

des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), in Verbindung mit § 9 a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs,

des § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970),

des § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, des § 46 b Abs. 2 Satz 2 und des § 46 d Abs. 1 Satz 3 des Arbeits-

gerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),

des § 55 a Abs. 1 Satz 5 und des § 55 b Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837),

des § 52 a Abs. 1 Satz 5 und des § 52 b Abs. 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 2022),

des § 65 a Abs. 1 Satz 5 und des § 65 b Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), und

des § 41 a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2005 (GVBl. S. 85), BS 301-3, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1a erhält folgende Fassung:
„1a. des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung,“.
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. des § 125 Abs. 2 Satz 1, des § 147 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 159 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 160 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.
3. In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
4. Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. des § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), des § 68 Abs. 3 Satz 1 OWiG und – für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften – des § 110 a Abs. 2 Satz 1 und des § 110 b Abs. 1 Satz 2 OWiG,“.
5. Nummer 17 erhält folgende Fassung:
„17. des § 89 Abs. 1 Satz 1, des § 92 Abs. 1 Satz 1, des § 93 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 und des § 116 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,“.
6. Nummer 22 erhält folgende Fassung:
„22. des § 52 Abs. 2 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksstoffgesetzes,“.
7. In Nummer 24 wird nach der Gliederungszahl „24.“ die Verweisung „des § 130 a Abs. 2 Satz 1, des § 298 a Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

8. In Nummer 29 wird nach der Angabe „Satz 1 und 3“ die Verweisung „und des § 9 a Abs. 4 Satz 3“ eingefügt.
9. In den Nummern 30 und 31 wird nach der Angabe „Satz 1 und 3“ jeweils die Verweisung „und § 9 a Abs. 4 Satz 3“ eingefügt.
10. In Nummer 32 wird nach der Angabe „Halbsatz 1“ die Verweisung „und des § 79 Abs. 5 Satz 3“ eingefügt.
11. In Nummer 33 wird die Verweisung „und des § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „, des § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1, des § 46 b Abs. 2 Satz 1 und des § 46 d Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
12. In Nummer 35 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
13. Nummer 36 erhält folgende Fassung:
„36. des § 55 a Abs. 1 Satz 1 und des § 55 b Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung,“.
14. Folgende Nummern 37 bis 39 werden angefügt:
„37. des § 52 a Abs. 1 Satz 1 und des § 52 b Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung,
38. des § 65 a Abs. 1 Satz 1 und des § 65 b Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes sowie
39. des § 41 a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. September 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67